

Ausführungsbestimmungen: Arbeits- und Lernsituationen

Grundlagen

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 3, Abs. 5 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Ausbildungsstand der lernenden Person halbjährlich im Bericht der Arbeits- und Lernsituation fest. Dieser wird mit der lernenden Person besprochen und ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen⁸.
⁸ Das Formular für den Bericht der Arbeits- und Lernsituation entspricht dem Ausbildungsbericht gemäss Art. 18 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 07. November 1979."
- Art. 15, Abs. 2 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Der betriebliche Teil der Lehrabschlussprüfung der Basisbildung und der erweiterten Grundbildung umfasst 4 Fächer:
a) Arbeits- und Lernsituationen: Pro Lehrjahr finden zwei Beurteilungen und Rückmeldungen statt. Der Mittelwert der sechs Arbeits- und Lernsituationen bildet die Fachnote."
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente

Ausführungsbestimmungen

1. Vorgaben der Prüfungskommission für die ganze Schweiz

Das Formular für die Bewertung der Arbeits- und Lernsituationen entspricht dem Ausbildungsbericht gemäss Art. 18 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979. Die zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen übernehmen das von der Prüfungskommission für die ganze Schweiz herausgegebene Formular.

2. Entscheid der zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen wählen für die Dauer von 3 Jahren eine der beiden folgenden Varianten. Diese gilt für drei Generationen von Lernenden, somit für die Dauer von 5 Jahren, und für die Zeit der Prüfungswiederholung. Die Handhabung der ALS ist in den jeweiligen Modelllehrgängen zu beschreiben und vier Monate vor Lehrbeginn bekannt zu geben.

Variante 1

Pro Jahr werden zwei Beurteilungen mit jeweils 8 Leistungszielen und 8 Verhaltenskriterien durchgeführt.

Variante 2

Pro Jahr wird eine Beurteilung durchgeführt, welche sich in zwei Teile mit jeweils 6 Leistungszielen und 6 Verhaltenskriterien gliedert.

3. Inhalt und Form der Aufgabenstellung

Die Arbeits- und Lernsituationen gliedern sich in zwei Teile:

- A. Beurteilung der Leistung am Arbeitsplatz: Pro Beurteilung werden aufgrund der definierten Arbeits- und Lernsituation passende Leistungsziele aus dem Modelllehrgang ausgewählt. Die Leistungsziele stammen aus mindestens zwei Lernbereichen.
- B. Beurteilung des Verhaltens am Arbeitsplatz: Die Grundlage für die Beurteilung des Verhaltens sind Verhaltenskriterien. Diese werden aus der Liste im Anhang dieser Ausführungsbestimmungen ausgewählt. Die Verhaltenskriterien beziehen sich auf die im Modelllehrgang beschriebenen Sozial- und Methodenkompetenzen. Während der dreijährigen Lehrzeit müssen mindestens 12 unterschiedliche Verhaltenskriterien beurteilt werden.

4. Allgemeiner Ablauf im Lehrbetrieb

4.1 Vorbereitungsgespräch

- a. Der Berufsbildner und der Lernende vereinbaren eine Arbeits- und Lernsituation und die zu beurteilenden Leistungsziele.
- b. Der Berufsbildner bestimmt die Verhaltenskriterien, die während der Bearbeitung der entsprechenden Arbeits- und Lernsituation beurteilt werden.
- c. Der Berufsbildner erläutert dem Lernenden die Vorgehensweise, die Beurteilungskriterien und die Notenskala.
- d. Die vereinbarten Leistungsziele und Verhaltenskriterien werden im Formular "Ausbildungsbericht" festgehalten und von beiden Parteien unterschrieben.

4.2 Beobachtungsphase

Während mindestens 2 Monaten vertieft der Lernende seine Kenntnisse und Fertigkeiten zur vereinbarten Arbeits- und Lernsituation. Der Berufsbildner beobachtet den Lernenden bei der Arbeit. Wichtige Ereignisse hält er schriftlich fest.

4.3 Beurteilung und Notengebung

Die Beurteilung findet in einem Gespräch zwischen Berufsbildner und Lernendem statt. Sie bezieht sich auf die ausgewählten Leistungsziele, die Verhaltenskriterien und die dazu festgehaltenen Beobachtungen.

Für jedes ausgewählte Leistungsziel bzw. Verhaltenskriterium werden die vorgegebenen 3 Teilkriterien mit jeweils 0 - 3 Punkten beurteilt. Dafür gilt folgende Punkteskala:

- 3 Punkte: gut erfüllt (im Sinne von einwandfrei auf Niveau Lernende/r)
- 2 Punkte: erfüllt
- 1 Punkt: teilweise erfüllt
- 0 Punkte: nicht erfüllt

Die Noten ergeben sich aus dem Total der erreichten Punkte gemäss der angefügten Notenskala:

Variante 1: 8 Leistungsziele und
8 Verhaltenskriterien

Variante 2: 6 Leistungsziele und
6 Verhaltenskriterien

Erreichte Punkte	Note
137 – 144	6
123 – 136	5.5
108 – 122	5
94 – 107	4.5
80 – 93	4
65 – 79	3.5
51 – 64	3
36 – 50	2.5
22 – 35	2
8 – 21	1.5
0 – 7	1

Erreichte Punkte	Note
103 – 108	6
92 – 102	5.5
81 – 91	5
71 – 80	4.5
60 – 70	4
49 – 59	3.5
38 – 48	3
27 – 37	2.5
17 – 26	2
6 – 16	1.5
0 – 5	1

4.4 Weiterleitung der Noten und Spezialfälle

Die Weiterleitung der Noten und allfällige Spezialfälle werden in den Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Arbeits- und Lernsituationen und Prozesseinheiten der Prüfungskommission für die ganze Schweiz geregelt.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 22. März 2006
Prüfungskommission für die ganze Schweiz

Anhang

- Formular "Ausbildungsbericht"
- Liste der Kriterien zur Einschätzung des Verhaltens